

Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Windpark Lattenberg Dienstleistungs GmbH, v.d. GF Markus Burghardt mit Sitz in 59757 Arnsberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 15.07.2025 eine Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA 01-05) des Typs Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
WEA 01	8194929.1	Oeventrop	6	106
			10	64
WEA 02	8194929.2	Oeventrop	14	96 und 95
WEA 03	8194929.3	Oeventrop	14	95
WEA 04	8194929.4	Oeventrop	14	147 und 148
WEA 05	8194929.5	Oeventrop	14	149 und 147

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen am 01.06.2027 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **23.10.2025** bis **24.11.2025** auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff-aus>.

Das Vorhaben wird außerdem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr.:/ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
1	Antrag	Anschreiben, Inhaltsverzeichnis, Antrag § 4 BImSchG, Anlage BImSch Formular,

		Projektbeschreibung
2	Pläne	Übersichtslageplan DTK 25, Übersichtslageplan ABK 5, Layoute der Wege und Kranstellflächen
3	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Bauvorlageberechtigung, Amtliche Lagepläne, Übersichtszeichnung, Abmessung Gondel und Blätter, Hinweis Brandschutzkonzept, Baugrundgutachten, Hydrogeologisches Gutachten, Fundamente, Hinweis Standsicherheit, Prüfbescheid Typenprüfung
4	Anlagen und Betrieb	
4.01	Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung, Umwelteinwirkung, Schattenwurfmodul, Fledermausmodul, Option Serrations
4.02	Standort und Umgebung	Anforderung Transportwege, Nachweis Standorteignung, Standsicherheitsbewertung Lastenrechnung
4.03	Stoffe	Wassergefährdende Stoffe, Getriebeölwechsel, Liste der Sicherheitsdatenblätter
4.04	Abfälle	Angaben zum Abfall, Abfallbeseitigung
4.05	Abwasser	Hinweis Abwasserentsorgung
4.06	Emissionen	Schalltechnischer Bericht, Schattenwurfprognose
4.07	Anlagensicherheit	Hinweis Wartungsvertrag, Hinweis BNK, Kennzeichnung von Nordex Anlagen, Sichtweitenmessung, Eiserkennung, Blitzschutz, Erdungssystem
4.08	Arbeitsschutz	Angaben zum Arbeitsschutz, Sicherheitshandbuch, Flucht- und Rettungsplan, Befahranlage
4.09	Brandschutz	Grundlagen Brandschutz, Standortbezogenes Brandschutzkonzept
4.10	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtungserklärung, Maßnahmen bei Betriebseinstellung
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz	ASF Teil 1, ASF Teil 2, ASF Teil 3, FFH Verträglichkeitsprüfung, UVP Bericht, LBP Teil 1, LBP Teil 2, LBP Teil 3
6	Sonstige Unterlagen für das Verfahren	Antrag auf Verzicht einer ortsfesten Abfüllfläche, BA Befüll- und Entleervorgänge, Stellungnahme, Antrag auf Verzicht einer ortsfesten Umschlagfläche, BA Umschlag wassergefährdenden Stoffen, Antrag außenliegender Rückkühler, BA Betriebsstörung außenliegender Kühler

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **23.10.2025** bis **29.12.2025** schriftlich bei Genehmigungsbehörde oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 27.01.2026
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal, Kreishaus Meschede
Steinstr. 27, 59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 16.10.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40406-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft